

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

## Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 111 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die Festsetzung durch Text.

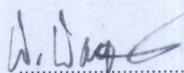
### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 für das Gebiet Altenerding Süd

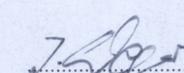
Von der Änderung betroffene Grundstücke:  
Gemarkung Altenerding Fl.Nrn. 654/21 T, 654/70 T, 619 T, 641 T, 643/7 T

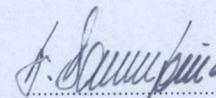
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111:  
Regierungsbaumeister Dipl. Ing. Justus Thyroff, Großhesselohe

Planfertiger:  
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:

  
Wagner  
Dipl.Ing. (FH)

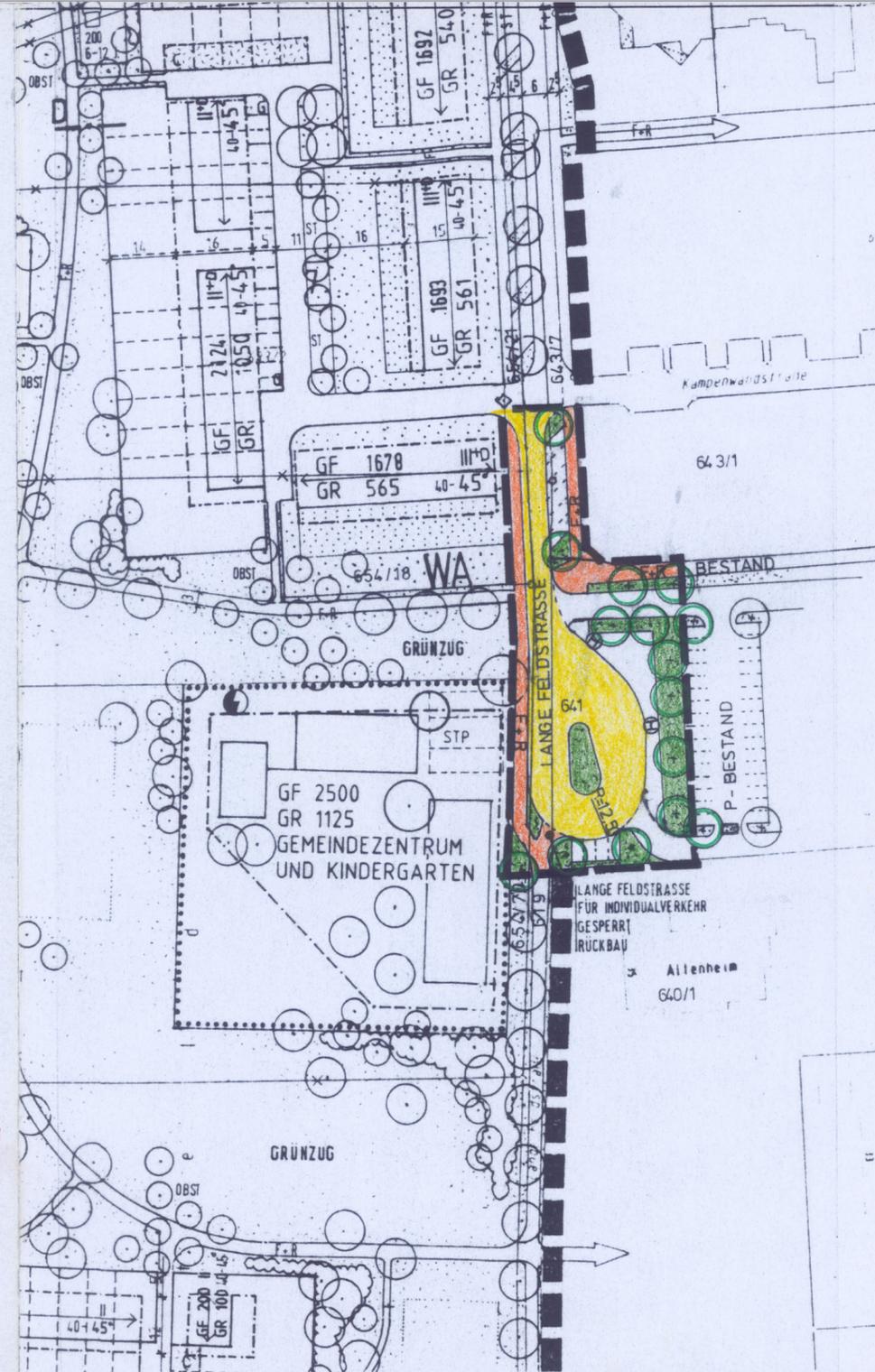
  
Weger  
Stadtbaumeister

  
K.-H. Bauernfeind  
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 24.06.1997

Fassung vom: 24.06.1997

Zi. 201  
Bebauungsplan Nr. 111.2  
Fassung vom 24.06.1997  
Rechtsverbindlich seit 22.10.1998



### A. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
-  öffentliche Verkehrsfläche - Fahrbahn
-  öffentliche Verkehrsfläche, Rad- und Fußweg
-  öffentliche Verkehrsfläche, Stellplätze
-  Straßenbegleitgrün
-  Omnibushaltestelle
-  zu erhaltende Bäume
-  zu pflanzende Bäume

### B. Hinweise

-  vorhandene Grenzen
- z.B. 641 Flur Nummern
-  Grenze rechtskräftiger Bebauungsplan

### C. Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 13.05.1997 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 beschlossen.
- Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 18.12.1997 bis 21.01.1998, am Verfahren beteiligt (§ 13 BauGB).
- Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 07.04.1998 in der Fassung vom 24.06.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ein Anzeigeverfahren zur 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.06.1997 war gemäß dem Schreiben des Landratsamtes Erding vom 24.09.1998 nicht erforderlich, da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 111 für das Gebiet Altenerding Süd bereits um einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmegesetz handelte und dieser ebenfalls nicht anzeigespflichtig war.

Erding, 21.10.1998

gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 22.10.1998; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06.1997 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

